

Landeshauptstadt Magdeburg

Änderungsantrag

DS0612/18/1 öffentlich

Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
DS0612/18	05.12.2019

Absender	
Oberbürgermeister	
Gremium	Sitzungstermin
Stadtrat	05.12.2019
Kurztitel	
Neufassung der Seniorenbeiratssatzung	

Der Oberbürgermeister empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen:

In § 12 Abs. 1 der Neufassung der Seniorenbeiratssatzung wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„Die Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 tritt erst mit der nächsten Wahlperiode des Stadtrates im Jahr 2024 in Kraft“

Begründung:

Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig und werden vom Stadtrat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. Der Seniorenbeirat hat sich bereits nach der Wahl des Stadtrates im Mai 2019 konstituiert. Gemäß § 30 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) kann die Berufung zu einem Ehrenamt oder einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit nur dann jederzeit zurückgenommen werden, wenn sie nicht auf Zeit erfolgt ist. Beim Seniorenbeirat erfolgt die Berufung der Mitglieder jedoch auf Zeit, und zwar für die Dauer einer Wahlperiode. Wenn die ehrenamtliche Tätigkeit bereits, wie im vorliegenden Fall, auf Zeit übertragen wurde, ist eine vorzeitige Rücknahme der ehrenamtlichen Tätigkeit nach dem Gesetz nicht vorgesehen.

Dr. Trümper